

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



14. Jahrgang

Zossen, 17. Juli 2017

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 17. Juli 2017

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

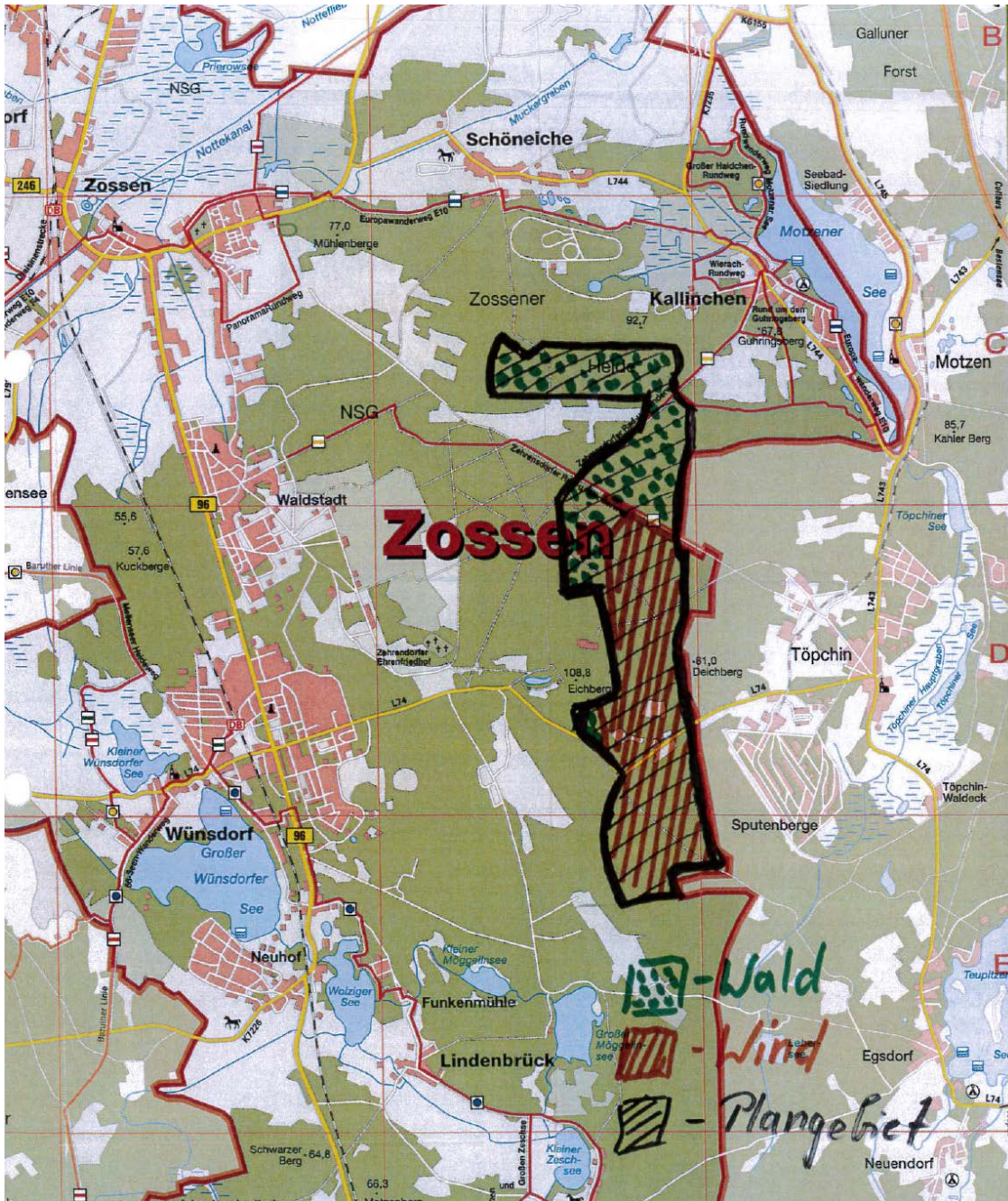
1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windeigungsfläche“	3
Bekanntmachung der Veränderungssperre	4 - 5
Widmungsverfügung	6 - 7

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windeignungsfläche“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat in Ihrer Sitzung vom 07. Dezember 2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windeignungsfläche“ beschlossen. Das Plangebiet ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Veränderungssperre

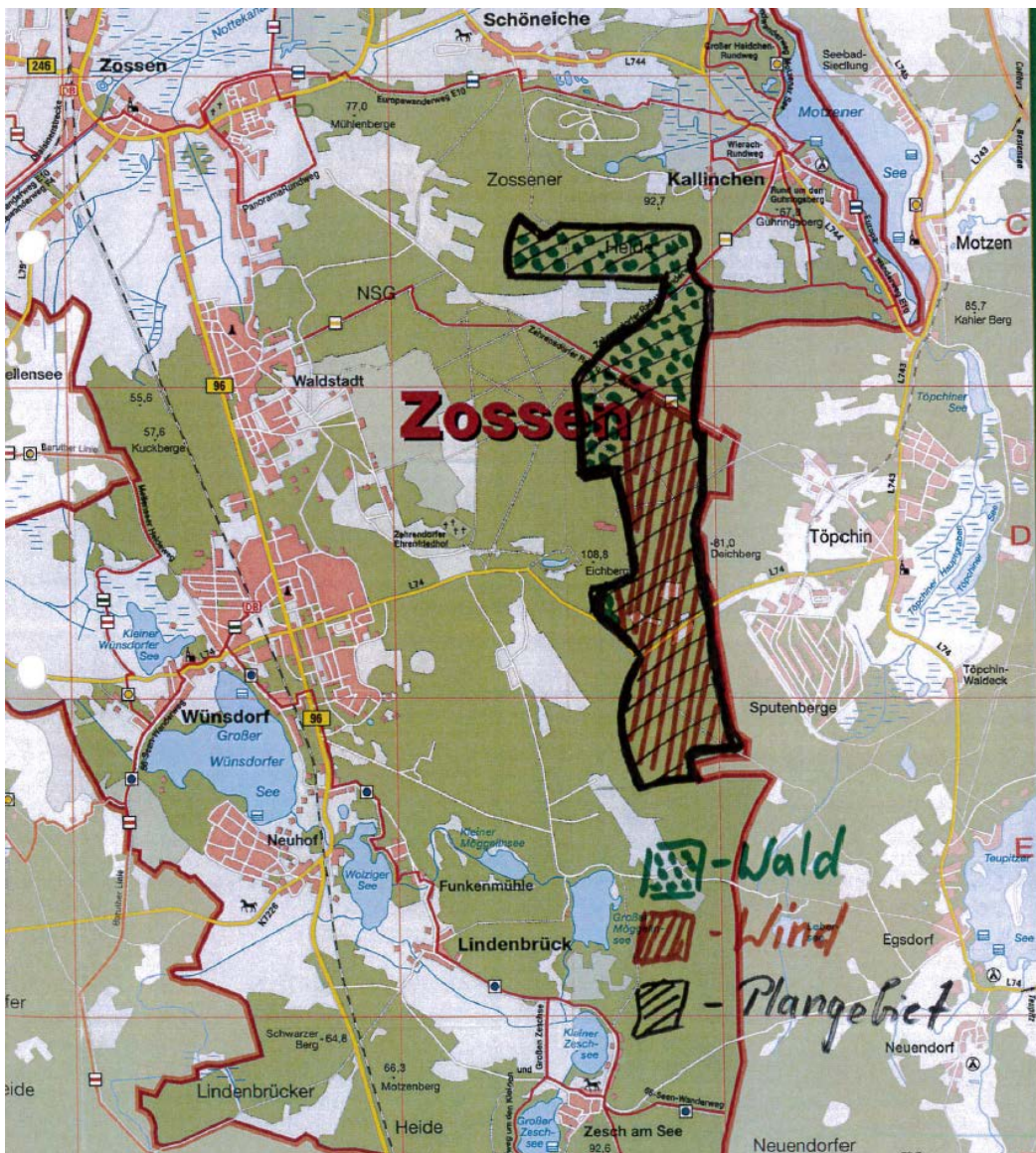
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Zossen über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Windeignungsflächen“ in den Gemeinden Kallinchen, Schöneiche und Zehrendorf.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat in Ihrer Sitzung am 07.12.2016 die Veränderungssperre mit folgendem Inhalt beschlossen:

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt werden, wenn sie den Zielen der Planung widersprechen.

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 19.12.2016 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Lage des Satzungsgebietes = Plangebiet



Auf die Vorschriften des § 18 II 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Verände-

rungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 III BauGB über das Erlöschen der Entschädi-
 gungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Zossen, 13. Juli 2017

Unterschrift (Bürgermeisterin)

**Stadt Zossen
Die Bürgermeisterin**

Marktplatz 20, 15806 Zossen

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27])

Gemeinde/ Stadt: **Zossen, GT Dabendorf**

- betroffene Straßen, Wege und Plätze:

Name:	ohne Namen
Gemarkung:	Dabendorf
Flur:	1
Flst.:	40

Widmungsinhalt:

- | | |
|---|---|
| - Einstufung gemäß §3 Abs. 1 BbgStrG:
(Nr.3: <i>Gemeindestraße oder
Nr.4: sonstige öffentl.. Straße</i>) | Die Einstufung erfolgt als:
sonstig öffentliche Straße |
| - bei Einstufung gemäß §3 Abs. 1 Nr. 3
BbgStrG:
(<i>Gemeindeverbindungsstraße oder
Ortsstraße</i>) | Die Gemeindestraße wird als:
- entfällt -
festgelegt. |
| - bei Einstufung gemäß § 3 abs. 1 Nr. 4
BbgStrG:
(<i>öffentlicher Feld- und Waldweg,
beschränkt. öffentlicher Weg oder
Eigentümerweg</i>) | Die sonstige-öffentliche Straße wird als:
- öffentlicher Feld- und Waldweg -
festgelegt. |
| - Beschränkungen der Widmung:
(<i>Benutzungsart, Benutzungszweck,
Benutzerkreis und Sonstiges</i>) | keine Beschränkung |
| - Träger der Straßenbaulast | Stadt Zossen |

Zossen, den 14. Juli 2017

Siegel

Schreiber
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke:

Öffentliche Bekanntmachung mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt für die Stadt Zossen ist erfolgt:

Die Aufnahme in das Straßenverzeichnis ist erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt -die Bürgermeisterin -, Marktplatz 20, 15806 Zossen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

